



Merkblatt

Vergütung im Dialog

Ausgabe: 01.05.2014

Bei komplexen Beschaffungen oder bei der Beschaffung intellektueller Dienstleistungen können vorgeschlagene Lösungswege oder Vorgehensweisen im Dialog ausgearbeitet werden. Durch eine angemessene Vergütung kann die Erarbeitung von innovativen Lösungsvorschlägen und Ideen durch die Anbieter gefördert und die Chancen für einen erfolgreichen Dialog erhöht werden. Diese Vergütung soll einen fairen Ausgleich für die verhältnismässig grossen Aufwände der Anbieter im Dialog bilden.

Ausgangslage

Seit 1. Januar 2010 ist der Dialog als Instrument für alle Verfahrensarten im Art. 26a VöB geregelt.

Sinn und Zweck des Dialogs:

- Der Dialog dient dazu, die offerierten Lösungen mit den Anbietern im Rahmen von Gesprächen kooperativ auszuarbeiten.
- Während des Dialogs wird der nachgefragte Leistungsinhalt so konkretisiert, dass er genügend präzise umschrieben und von allen Anbietern gleich verstanden wird.

Gegenstand

Gemäss Art. 26a Abs. 2 VöB ist die Vergütungsmodalität in den Ausschreibungsunterlagen bekannt zu geben.

Vergütet werden soll nach Verordnungstext

- der Aufwand für die Teilnahme am Dialog;
- die Nutzung von Lösungswegen oder Vorgehensweisen der Anbieter.

Von einer Nutzung von Lösungswegen oder Vorgehensweisen, die von den nicht berücksichtigten Anbietern vorgeschlagen und erarbeitet wurden, ist aber abzusehen. Zulässig ist eine solche Nutzung nur dann, wenn die vorgesehene Vergütung diese Lösungen entsprechend entschädigt und der Anbieter die Rechte an dieser Nutzung soweit als möglich an den Auftraggeber abtritt. Die vollumfängliche Vergütung der Lösungswege oder Vorgehensweisen eines Anbieters hat üblicherweise erhebliche Mehrkosten für das vorgesehene Projekt zur Folge.

Die Zuschlagsempfängerin ist für ihren Aufwand im Dialog nicht zu entschädigen. Die Aufwände der nicht berücksichtigten Anbieter für die Ausarbeitung des Grobangebots und des definitiven Angebots (Offerterstellungskosten) werden ebenfalls nicht entschädigt. Die zu vergütenden Aufwände müssen durch eine genaue Rapportierung durch die Anbieter nachgewiesen werden können.

Nachweis

Um seinen Aufwand nachzuweisen, erstellt der nicht berücksichtigte Anbieter für die verrechenbare Arbeit einen Leistungszeitrapport, der von ihm und der Bedarfsstelle visiert wird.

Der Leistungszeitrapport beinhaltet mindestens die folgenden Angaben:

- (entsprechende) Tätigkeits-, Aufgabenbereiche;
- die beauftragten Personen;
- die Aufwände für die einzelnen Arbeitsinsätze;
- spezifische Beschreibungen der geleisteten Arbeiten; und
- den zeitlichen Aufwand.

„Dialogvereinbarung“ zwischen Auftraggeber und Anbieter zu regeln.

Weitere Auskünfte

Geschäftsstelle der Beschaffungskonferenz des Bundes
Tel. 058 465 50 10
bkb@bbl.admin.ch

Rechnungsstellung

Die Rechnung wird zusammen mit dem Leistungszeitrapport unaufgefordert innert 10 Arbeitstagen nach rechtskräftigem Zuschlag per Brief oder per E-Mail an die Bedarfsstelle übermittelt.

Die Bedarfsstelle begutachtet den Leistungszeitrapport und stimmt ihm zu oder teilt dem Anbieter allfällige Vorbehalte innert 10 Arbeitstagen seit Erhalt des Reports schriftlich mit.

Zahlungen erfolgen bei korrekter Rechnungsstellung innert 30 Tagen ab Erhalt der Rechnung.

Empfehlungen

Den Beschaffungsstellen des Bundes wird Folgendes empfohlen:

- Den anzuwendenden Stundensatz (inkl. MwSt) in den Ausschreibungsunterlagen bekannt geben.
- Realistisches Kostendach (wenn möglich pro Dialogmodul) bestimmen, um unverhältnismässige Kosten zu vermeiden.
- Die Zuschlagsempfängerin ist für ihren Aufwand im Dialog nicht zu entschädigen.
- Die Lösungswege der nicht berücksichtigten Anbieter sind grundsätzlich nicht zu verwenden, damit die Innovationsfreudigkeit der Anbieter im Dialog nicht eingeschränkt und die Kosten des Dialogs nicht unverhältnismässig gesteigert werden.
- Die Details der Vergütung sind vor Beginn des Dialogs in einer sogenannten